



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Sunfire Solingen GmbH in Solingen

Antrag der Sunfire Solingen GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.01.2025

53.03-0368614-0001-G16-0035/23

Die Sunfire Solingen GmbH hat mit Datum vom 11.07.2023, zuletzt ergänzt am 11.11.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Erweiterung der Anlage um einen Galvanoautomaten sowie Anschluß an Abwasseranlage und Abluftsystem auf dem Betriebsgelände Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- 1) Errichtung und Betrieb eines Galvanoautomaten mit einem Wirkbadvolumen von 154 m³
- 2) Aufhebung von Nebenbestimmungen älterer Bescheide

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Sunfire Solingen GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2



UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage befindet sich in einem Industriegebiet und verändert sich ebenso wie die bestehenden Nutzungen nicht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Die Änderungen finden ausschließlich innerhalb der bereits bestehenden Hallen statt, welche einen für den Anlagenbetrieb geeigneten Auffangraum nach WHG erhält. Eingriffe in den Boden sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es wurde in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt, dass der Bagatellmassenstrom der Gesamtanlage für Nickel unterschritten wird. Eine Immissionsbetrachtung konnte daher entfallen. Zudem entfällt die Emission von löslichen Cyaniden. Die entstehenden Luftemissionen werden über bestehende Quellen sicher an die Umgebung abgegeben. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden daher durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Der angemessene Abstand nach Störfall-Verordnung ändert sich durch das Vorhaben nicht. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller

